

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/862/2012**

Datum: 26.09.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	15.11.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen“.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht

freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Die Rathauspassage Eberswalde, der Eberswalder AltstadtCarrée e. V., die Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel, der WIR e. V., Kaufland Vertrieb 282 GmbH & Co. KG in der Angermünder Straße, Norma Lebensmittel GmbH & Co. KG sowie Max Bahr Holzhandlung GmbH & Co. KG haben Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage für 2013 unterbreitet.

Auch waren Netto-Marken-Discount AG & Co. KG, Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Netto Supermarkt GmbH & Co., Penny-Markt GmbH, Nahkauf Gisela Richter, toom BauMarkt GmbH und AWG Allgemeine Warenvertriebs-GmbH aufgefordert worden, Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage zu unterbreiten. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Es sind der 24.03.2013 aus Anlass eines „Frühlingsfestes“, der 06.10.2013 aus Anlass des „Erntedankmarktes“ sowie Adventssonntage vorgeschlagen worden.

Hinsichtlich der Adventssonntage befürworten die Rathauspassage Eberswalde, der Eberswalder AltstadtCarrée e. V., die Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel, der WIR e. V. und Kaufland Vertrieb 282 GmbH & Co. KG in der Angermünder Straße den 1. Advent und den 4. Advent. Am 1. Advent (01.12.2013) findet der städtische Weihnachtsmarkt statt. Am 4. Advent (22.12.2013) werden wiederum weihnachtliche Aktivitäten in den Einkaufszentren organisiert.

Lediglich Norma Lebensmittel GmbH & Co. KG und Max Bahr Holzhandlung GmbH & Co. KG haben ausschließlich den 2. Advent vorgeschlagen, der im Hinblick auf die Regelung im § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wonach nicht mehr als zwei Sonntage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, nicht noch zusätzlich möglich ist.

Der Leiterin des Regionalbereiches Ostbrandenburg des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e. V. wurden die vorgenannten Termine mitgeteilt.